

## I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 834/95 DER KOMMISSION**

vom 12. April 1995

**über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates  
vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische  
Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif<sup>(1)</sup>, zuletzt  
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3330/94 der  
Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um eine einheitliche Anwendung der Kombinierten  
Nomenklatur im Anhang zu der genannten Verordnung  
zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der  
im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren zu  
erlassen.Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 hat allgemeine  
Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten  
Nomenklatur festgelegt. Diese Vorschriften gelten auch  
für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die  
Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder  
unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — über-  
nimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher  
Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige  
Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzu-  
wenden.In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die  
in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung  
genannten Waren den in Spalte 2 angegebenen KN-  
Codes zuzuweisen, und zwar unter Anwendung der in  
Spalte 3 genannten Begründungen.Es ist angezeigt festzulegen, daß vorbehaltlich der  
geltenden Bestimmungen der Gemeinschaft bezüglich  
des Systems der doppelten Kontrolle und der vorherigen  
und nachträglichen gemeinschaftlichen Überwachung der  
Textileinfuhren in die Gemeinschaft die von den Zollbe-  
hörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolla-rifauskünfte über die Einreihung von Waren in die  
Kombinierte Nomenklatur, die mit dieser Verordnung  
nicht mehr übereinstimmen, während eines Zeitraums  
von 60 Tagen von dem Berechtigten gemäß den Bestim-  
mungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG)  
Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festle-  
gung des Zollkodex der Gemeinschaften<sup>(3)</sup> weiter geltend  
gemacht werden können.Der Ausschuß für den Zollkodex, Fachbereich für die  
zolltarifliche und statistische Nomenklatur, hat nicht  
innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten  
Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen  
Waren gehören in der Kombinierten Nomenklatur zu  
den in Spalte 2 der Tabelle genannten entsprechenden  
KN-Codes.*Artikel 2*Vorbehaltlich der geltenden Bestimmungen der Gemein-  
schaft bezüglich des Systems der doppelten Kontrolle und  
der vorherigen und nachträglichen gemeinschaftlichen  
Überwachung der Textileinfuhren in die Gemeinschaft  
können die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten  
erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die mit dieser  
Verordnung nicht übereinstimmen, während eines Zeit-  
raums von 60 Tagen gemäß den Bestimmungen des Arti-  
kels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92  
weiter geltend gemacht werden.*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am 21. Tag nach ihrer Veröffentli-  
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 350 vom 31. 12. 1994, S. 52.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.

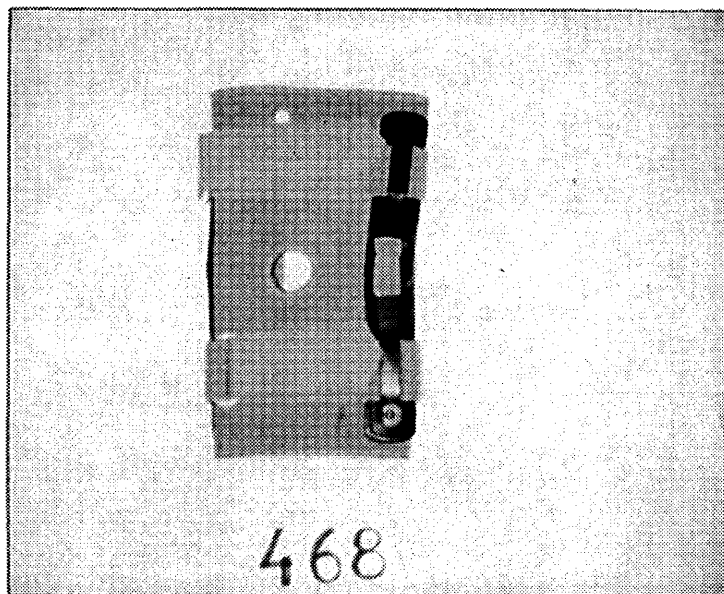
Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. April 1995

*Für die Kommission*  
Mario MONTI  
*Mitglied der Kommission*

ANHANG

| Warenbeschreibung   | Einreihung KN-Code | Begründung   |
|---|--------------------|--|
| (1)   | (2)                | (3)  |
| Konfektionierte Waren (Kniebandagen) aus kautschu-<br>tierten Gewirken oder Gestrieken, die das Knie und einen<br>Teil des Beines umschließen, mit einer Öffnung für die<br>Kniescheibe und einer kleineren Öffnung in der Knie-<br>kehle. In einer Hülle aus Leder befindliche Metall-<br>plättchen dienen seitlich als Scharnier. Diese Knieband-<br>agen können mittels zwei Bändern mit Klettverschluß<br>verstellt werden (Siehe Photo Nr. 468)( <sup>*</sup> ). | 6307 90 10         | Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6<br>für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie<br>dem Wortlaut der KN-Codes 6307, 6307 90 und<br>6307 90 10 |



(<sup>\*</sup>) Die Photos dienen lediglich zur Illustration.